

33. Ist der Erwerber eines zusammenhängenden Areal's von wenigstens 300 Morgen Flächeninhalt auf Grund des § 3 lit. a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 mit dem Augenblicke der Erwerbung trotz eines laufenden, das Areal umfassenden Pachtvertrages unter Ausschluß des Pächters sofort zur Ausübung der Jagd berechtigt?

II. Civilsenat. Ur. v. 4. Juli 1902 i. S. D. (R.) w. D. (Bekl.).  
Rep. II. 29/02.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Die Revision erscheint zur Sache nicht begründet.

Der Kläger hat im Jahre 1898 den Jagdbezirk L. auf die Dauer von sechs Jahren bis zum 1. August 1904 von der genannten Gemeinde angepachtet. Der Beklagte hat seinen in diesem Jagdbezirk belegenen Grundbesitz im Jahre 1900 derartig vergrößert, daß er von da ab über 300 Morgen zusammenhängendes Areal besitzt, und nimmt von dem Augenblicke der Vergrößerung an auf Grund des § 3 lit. a des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 das Jagdrecht auf diesem seinem Eigentum in Anspruch, während der Kläger auf-

stellt, daß er auf Grund des Jagdpachtvertrages mit der Gemeinde bis zu dem Ende der Pachtzeit auch auf dem dem Beklagten zugehörigen Areal allein zur Ausübung der Jagd berechtigt sei.

Danach hängt die Entscheidung über die Revision davon ab, ob mit dem Oberlandesgericht anzunehmen ist, daß der Erwerber eines zusammenhängenden Areals von mindestens 300 Morgen auf Grund des § 3 lit. a das Recht, auf diesem die eigene Jagd auszuüben, sofort trotz eines laufenden, das Areal mitumfassenden Jagdpachtvertrages unter Ausschluß des Anpächters der Jagd erwirbt, oder ob der Letztere auf Grund des Pachtvertrages berechtigt bleibt, bis zum Ende der Pachtzeit die Jagd auch auf dem bis auf 300 zusammenhängende Morgen gebrachten Areal desselben Grundbesitzers auszuüben.

Der Senat tritt in dieser, in der Rechtsprechung und Literatur vielfach umstrittenen Frage der ersteren, namentlich auch vom preussischen Obergericht in ständiger Rechtsprechung vertretenen Ansicht bei.

Das Jagdgesetz vom 31. Oktober 1848 stellte nach Beseitigung jedes Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden durch den § 1, in § 3 Abs. 1 den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Jagd jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehe, indem es gleichzeitig auch für die Zukunft die Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht ausdrücklich ausschloß. Dieser Standpunkt ist in dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 nicht verlassen worden. Auch dieses Gesetz geht zunächst im § 1 grundsätzlich von dem Jagdrecht des Eigentümers aus, unterwirft aber die Ausübung desselben, wesentlich im polizeilichen Interesse, sodann auch im Interesse der Erhaltung der Jagd einer Reihe von einschränkenden Bestimmungen. Die wesentlichste dieser Einschränkungen ergibt sich aus § 3 lit. a, wonach der Grundbesitzer zur eigenen Ausübung seines Jagdrechts nur befugt ist auf solchen Besitzungen, welche einen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens 300 Morgen bilden.

Damit ist einerseits die eigene Ausübung der Jagd auf kleineren Besitzungen als 300 Morgen beseitigt, andererseits aber auch das eigene Jagdausübungsrecht auf Flächen von über 300 Morgen einer Beschränkung nicht unterworfen, vielmehr als solches unbeschränkt anerkannt. Daraus wird aber mit Recht gefolgert, daß das

eigene Jagdausübungsrecht in jedem Augenblicke zur Entstehung gelangt, wenn ein Grundbesitzer ein zusammenhängendes Terrain in der angegebenen Größe erwirbt.

Es kann sich daher nur fragen, ob diese an sich aus dem Geseze selbst sich ergebende Folgerung ausnahmsweise dann nicht eintritt, wenn die Jagd auf dem zu einem Gesamtareal von über 300 Morgen vereinigten Grund und Boden vor dieser Vereinigung gleichzeitig mit der Jagd in dem übrigen bezüglichen Jagdbezirk verpachtet worden, und dieser Pachtvertrag noch nicht abgelaufen ist. Diese Annahme, wonach in einem solchen Falle das Recht der eigenen Jagdausübung erst mit dem Ablauf der betreffenden Jagdpachtzeit zur Entstehung gelangen würde, kann gegründet werden auf das sich ergebende Vertragsrecht, oder auf einen etwaigen Willen des Gesetzgebers, daß in dem gegebenen Kollisionsfalle dem Rechte des Jagdpächters vor dem des Eigentümers der Vorrang zustehen solle.

Was das Rechtsverhältnis anlangt, so besteht darüber zur Zeit im wesentlichen kein Streit mehr, daß das Jagdpachtrecht nach preussischem Recht, und zwar auch im Gebiete des gemeinen Rechts, um welches es sich im vorliegenden Falle handelt, kein dingliches Recht ist, und daß auf diesen Gesichtspunkt das absolute Recht des Jagdpächters bezüglich des ganzen ihm verpachteten Terrains bis zum Ende der Pachtzeit jedenfalls nicht gegründet werden kann. Das Jagdpachtrecht ist vielmehr wesentlich obligatorischer Natur (wenn auch insoweit mit quasidinglichem Charakter, als es dem Jagdpächter das Recht auf den Eigentumserwerb an dem Wilde durch Okkupation gibt, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 41 S. 349). Dieses obligatorische Rechtsverhältnis besteht aber nicht zwischen dem Jagdpächter und den einzelnen Eigentümern der den Jagdbezirk bildenden Grundstücke. Die Eigentümer der gemäß § 4 des Jagdpolizeigesetzes zu einem gemeinsamen Jagdbezirk vereinigten Grundstücke bilden bezüglich dieses Verhältnisses eine gesetzliche Zwangsgenossenschaft des öffentlichen Rechts. Die der Gemeindebehörde nach § 9 a. a. O. zustehende und obliegende Vertretung dieser Zwangsgenossenschaft ist gleichfalls öffentlichrechtlicher Natur. Danach können auf dieses Verhältnis die civilrechtlichen Grundsätze über das Verhältnis zwischen Machtgeber und Bevollmächtigten sowie zwischen dem Machtgeber und Dritten keine Anwendung finden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 38 S. 256.

Daraus folgt, daß, wenn kraft dieses öffentlichrechtlichen gesetzlichen Vertretungsrechts die Zwangsgenossenschaft der Grundeigentümer als solche allerdings an die von der Gemeindebehörde gemäß § 10 lit. c a. a. D. abgeschlossenen Jagdpachtverträge gebunden ist, doch keinesfalls die einzelnen Grundbesitzer die rechtliche Stellung der Gegenkontrahenten im Verhältnis zu dem Anpächter der Jagd haben, und daß sie für die dem Jagdpächter durch den Pachtvertrag übertragenen Rechte privatrechtlich nicht haftbar sind. Danach steht dem Anspruch des Beklagten auf Ausübung der Jagd auf seinem über 300 Morgen großen Eigentum, unter Ausschluß des Klägers, schon vor Ablauf der Pachtzeit, irgend eine Verpflichtung desselben, den Jagdpachtvertrag der Gemeinde auch seinerseits zu erfüllen, nicht entgegen.

Es bleibt weiter zu erörtern, ob es nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen hat, indem er der Gemeindebehörde durch den § 10 a. a. D. das Recht gab, die Jagd auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken für eine Mindestzeit von 3 Jahren und eine Höchstzeit von 12 Jahren zu verpachten, in diesem Falle eine für die Dauer der Pachtzeit unabänderliche Regelung der Jagdberechtigungsverhältnisse eintreten zu lassen, so daß das Jagdpachtrecht durch etwaige Veränderungen in den Verhältnissen des Grundeigentumes unter keinen Umständen berührt werden sollte. Indes auch dies ist zu verneinen. Gegen eine solche Annahme sprechen zunächst, wie auch das Oberlandesgericht zutreffend hervorhebt, wesentlich die Bestimmungen in § 3 lit. b und c, wonach der Grundbesitzer das Recht der eigenen Jagdausübung auch auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken, sowie auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und solchen Inseln, welche ein Besitztum bilden, hat. Unbedenklich hat der Eigentümer das Recht, solche Einrichtungen auch während des Laufes der Pachtzeit zu treffen, und ebenso unbedenklich ist es, daß damit das Jagdrecht des Anpächters auf dem eingefriedigten Terrain bezw. den Inseln aufhört. Wenn aber das Gesetz in dieser Hinsicht das Recht des Jagdpächters nicht als ein absolut unantastbares geschaffen hat, so ist nicht wohl anzunehmen, daß dieses anders bezüglich des eigenen Jagdrechts auf dem 300 Morgen übersteigenden Grund und Boden gehalten werden sollte. Greifbare Anhaltspunkte bietet das Gesetz hierfür nicht. Der Gesichtspunkt, daß dadurch erheblich unsichere Ver-

hältnisse für den Jagdpächter und auch für die Genossenschaft während der Pachtzeit ermöglicht würden, hätte de lege ferenda zu einem anderen Standpunkte führen können, für die Auslegung des gegebenen Gesetzes kann er nicht von entscheidender Bedeutung sein. Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß die Möglichkeit einer langen Jagdpachtzeit von 12 Jahren dafür spreche, daß während dieser Dauer sichere und ruhige Verhältnisse im Sinne des Gesetzes gelegen haben müßten, so ist darauf zu erwidern, daß die zulässige Dauer von 3 bis 12 Jahren wesentlich durch andere Verhältnisse, insbesondere das Interesse der Jagdgenossenschaft und die Rücksicht auf Erhaltung guter Jagdverhältnisse bestimmt worden ist. Übrigens ist das Argument auch für die hier vertretene Ansicht dahin zu verwerten, daß es nicht wohl in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, die Möglichkeit des Erwerbes des eigenen Jagdausübungsrechts des Eigentümers auf eine so lange Zeit wie 12 Jahre auszuschließen.“